



Adelheid Kalbfuss 01.06.2025

Investitionsbeiträge für technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene

Leitfaden für die Gesuchseinreichung

Aktenzeichen: FI/gv-kad / BAV-334-1/8
Geschäftsfall:

Version: V 2.0_d
Datum: 01.06.2025
Status: in Kraft
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse: 234 Technische Neuerungen
Sprachversionen: d (Original)

Ausgaben / Änderungshistory

Ver- sion	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status	Klassifizie- rung
V 1.0	18.01.2022	gv (kad)	Neuausgabe	In Kraft	Extern
V 2.0	01.06.2025	gv (kad)	Überarbeitung im Zusammen- hang mit der Erstellung der Wei- sung	In Kraft	Extern



Rechtsgrundlagen

- [Gütertransportgesetz \(GüTG\)](#): Art. 10 Technische Neuerungen
- [Gütertransportverordnung \(GüTV\)](#): 4. Abschnitt Art. 19 bis 23
- [Subventionsgesetz \(SuG\)](#): Einschlägige Bestimmungen, die nicht spezialrechtlich in GüTG/GüTV geregelt sind.
- [Mehrwertsteuergesetz \(MWSTG\)](#): Vorsteuerabzug gemäss Art. 18 und Art. 33

Weitere relevante Dokumente

- [Absichtserklärung Automatisierung im Schienengüterverkehr](#)
- [Absichtserklärung Innovation im Güterverkehr Schiene](#)

Gesuch und Gesuchsprüfung

Das Gesuch orientiert sich direkt an den relevanten Bestimmungen der [GüTV](#) und ist in Form eines strukturierten Projektantrages einzureichen. Bei der Erstellung des Antrages ist folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Auf einheitliche Flughöhe im gesamten Dokument achten.
- Es muss eindeutig ersichtlich sein, was das Projekt umfasst. Was nicht Teil des Projektes ist, ist klar abzugrenzen.
- Bei sehr komplexen Projekten ist eine Aufteilung in Teilprojekte sinnvoll.
- Der Bericht sollte auch für Nicht-Fachspezialisten verständlich sein – gegebenenfalls ein Begriffs- und/oder Abkürzungsverzeichnis einfügen.
- Die Ziele sind so auszuformulieren (SMART), dass sie möglichst gut messbar sind und der Bezug zu [Art. 19 GüTV](#) ersichtlich ist.
- Die Projektziele müssen zwingend mindestens ein Kriterium gemäss [Art. 19 GüTV](#) erfüllen. Die Projektziele müssen zwingend den Güterverkehr in der Schweiz oder den alpenquerenden Güterverkehr durch die Schweiz betreffen.
- Die Gesuchstellerin hat die Messgrössen wann ein Ziel als erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt im Gesuch anzugeben.
- Gleichgelagerte Kapitel (z. B. Arbeitspakete oder Teilprojekte) gleich strukturieren.
- Allfällige unternehmensinterne Unterlagen wie Pflichtenheft für Offerten, technische Spezifizierungen, Auswertungen und Mess- und Testergebnisse – falls notwendig – als Anhänge beifügen.

Struktur des Gesuches

- Titelseite ev. mit Versionsangabe
- Kurzbeschreibung des Projektes
- Beteiligte Projektpartner
- Geplante oder zugesicherte Förderbeiträge Dritter (Bund, Kantone, Übrige):
 - eine Mehrfachförderung durch den Bund ist grundsätzlich ausgeschlossen
 - Es müssen alle geplanten oder bereits zugesicherten Mitfinanzierungsvorhaben aufgelistet werden.
 - Bei beantragten Mitfinanzierungen ist der entsprechende Antrag, bei zugesicherten Mitfinanzierungen die entsprechende Vereinbarung/Vertrag beizulegen.
- Sind keine Beiträge Dritter beantragt oder zugesichert, so hat die Gesuchstellerin dies im Projektantrag explizit zu bestätigen.
- Geplante Patentierungen einzelner Projektteile oder der gesamten Neuerung:
 - Sind Patentierungen geplant oder für einzelne Projektteile bereits vorhanden, so ist dies im Projektantrag entsprechend zu vermerken.
- Ausgangslage

- Kurze Situations- und Umfeldanalyse
- Abgrenzungen / Abhängigkeiten zu anderen Projekten sofern vorhanden
- Falls erforderlich: die notwendigen Rahmenbedingungen
- Projektziele und Gesamtnutzen für den Gütertransport auf der Schiene (messbar und terminiert, falls Teilprojekte oder Arbeitspakete vorhanden, ebenfalls auf diese aufgeschlüsselt), ausgerichtet auf die Voraussetzung gemäss [Art. 19 GüTV](#)
 - Güter werden effizienter oder ressourcenschonender transportiert,
 - Test- oder Pilotanwendungen werden gestärkt oder
 - Die Migration auf neue technische Standards wird unterstützt und beschleunigt.
- Umfassende Beschreibung des Projekts (eventuell unterteilt in Teilprojekte oder Arbeitspakete): Mögliche Fragestellungen:
 - Was umfasst die Neuerung aus Prozesssicht?
 - Welche Abläufe im Güterverkehr sind betroffen und wie werden diese verändert?
 - Was umfasst die Neuerung aus Verlader- (Kunden-)Sicht? Was verändert sich für den Kunden?
 - Welche Marktsegmente können dadurch allenfalls neu oder besser erschlossen werden?
 - Welche Markttrends bzw. Marktherausforderungen sind Auslöser für die technische Neuerung?
 - Beurteilung aus Zulassungssicht: Ist eine (Neu-)Zulassung der technischen Neuerung erforderlich?
 - Welche Zulassungsfragen sind konkret betroffen?
 - Ist eine Patentierung der Neuerung vorgesehen?
- Umsetzungskonzept (betriebliche und technische Lösungsansätze zur Erlangung der für die Neuerungen erforderlichen technischen und betrieblichen Zulassungen)
- Projekt- und Terminplanung mit Meilensteinen und allfälligen Abhängigkeiten
 - Projektphasen und Meilensteine klar voneinander abgrenzen
- Kostenvoranschlag in tabellarischer Form (aufgeschlüsselt nach Entwicklungs-, Projektierungs- und Material- bzw. Herstellungs- und Zulassungskosten sowie der Eigen- und Fremdleistungen) ohne Mehrwertsteuer; der Aufbau des Kostenvoranschlages ist so zu wählen, dass zum späteren Zeitpunkt die Schlussabrechnung nach der gleichen Struktur erfolgen kann, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Falls das Projekt in mehrere Phasen unterteilt ist, muss der Kostenvoranschlag die einzelnen Phasen abbilden. Es sind alle Beträge OHNE Mehrwertsteuer anzugeben.
 - Eigenleistungen in Form von geplanten Stunden (max. CHF 134.50/h)
 - Fremdleistungen auf Basis von Offerten
- Risikomatrix
 - Projektrisiken inkl. deren Bearbeitung benennen
 - Querbezüge insbesondere hinsichtlich der Fragen rund um den Zulassungsprozess herstellen
- Angaben zu Beiträgen von Projektpartnern, Dritten oder der öffentlichen Hand: Eine Mehrfachförderung durch den Bund ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es müssen alle geplanten oder bereits zugesicherten Mitfinanzierungsvorhaben aufgelistet werden.,
 - Wenn ja: der entsprechende Antrag, die Verfügung oder die Vereinbarung sind mit Kopien zu belegen
 - Wenn nein: es ist eine ausdrückliche Bestätigung im Projektantrag erforderlich, dass keine weiteren Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter beantragt oder zugesichert wurden.
- Verteilung des Bundesbeitrages über die Jahre: Anfallende Kosten auf Basis des Kostenvoranschlages tabellarisch über die Jahre verteilt darstellen.
- Antrag um Mitfinanzierung
- Datum des Gesuches sowie rechtsgültige Unterschriften der Gesuchstellerin
- Ansprechperson sowie Angaben zur Bankverbindung (Adresse der Bank und IBAN-Nummer)

Einreichen des Gesuches

Das Gesuch ist in Papierversion und in elektronischer Form an folgende Adresse zu senden:

Das Gesuch ist zu richten an:

Bundesamt für Verkehr

Sektion Güterverkehr

3003 Bern

E-Mail: gueterverkehr@bav.admin.ch

Verfahren

Für die Gesuchsbehandlung existieren keine gesetzlich vorgegebenen Fristen. Es ist zu beachten, dass ohne schriftliche Verfügung oder ausdrückliche Bewilligung des BAV keine Bestellungen getätigt oder Arbeiten ausgeführt werden dürfen ([Art. 26 SuG](#)).

Vollständigkeit

Das BAV prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und lässt dem Gesuchsteller anschliessend eine Bestätigung des Empfangs und der Vollständigkeit zukommen resp. benennt die fehlenden/noch zu vervollständigenden Unterlagen.

Vorprüfung

Die Vorprüfung ermöglicht den Austausch zwischen dem BAV und dem Gesuchsteller über sein Vorhaben. In der Vorprüfung teilt das BAV mit, wie ein Gesuch voraussichtlich beurteilt wird, wo im Gesuch Unklarheiten bestehen und wie die Beurteilung durch Anpassungen am Vorhaben verbessert werden könnte. Dabei handelt es sich um eine erste unverbindliche Einschätzung.

Anhörung der Branche

[Art. 21 Abs. 3 GüTV](#) sieht die Anhörung der Branche vor. Diese erfolgt nach einer ersten Einschätzung des BAV in Form einer Projektpräsentation an einer Sitzung des Expertengremiums technische Neuerungen im Schienengüterverkehr. Im Anschluss dieser Sitzung haben die Mitglieder der Branche die Möglichkeit, dem BAV ihre Stellungnahme zum Projektantrag schriftlich zukommen zu lassen. Danach hat die Gesuchstellerin die Möglichkeit, ihren Antrag nochmals zu überarbeiten und einzureichen.

Abschluss der Gesuchsprüfung

Als Abschluss der Gesuchsprüfung wird der Gesuchstellerin eine Verfügung gemäss [Art. 22. GüTV](#) beziehungsweise [Art. 16²³ Abs. 5 SuG](#) ausgestellt.

Verfügung

Das BAV sichert den Investitionsbeitrag des Bundes mittels Verfügung zu. Es legt darin insbesondere den Beitragssatz, die anrechenbaren Kosten und den Höchstbetrag der Finanzhilfe fest ([Art. 22 Abs. 1 GüTV](#)). Neben diesen Festlegungen enthält die Verfügung ebenfalls die Auszahlungsmodalitäten sowie die durch die Verfügungsnehmerin zu erfüllenden Auflagen.

Bemessung des Investitionsbeitrages

Der Beitragssatz des Bundes beträgt unter Berücksichtigung des Eigeninteresses der Gesuchstellerin höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten ([Art. 22 Abs. 2 GüTV](#)). Der Investitionsbeitrag wird immer OHNE Mehrwertsteuer zugesichert. Die Mehrwertsteuer wird der Verfügungsnehmerin mit der Schlussabrechnung erstattet, da bei diesem Mittelfluss der Vorsteuerabzug gemäss [Art. 18 Abs. 2](#); [Art. 33 MWSTG](#) nicht geltend gemacht werden kann. Die Auszahlung der Mehrwertsteuer erfolgt mit der Schlusszahlung. Als anwendbarer Steuersatz gilt der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltende Satz. Auf Eigenleistungen kann keine Mehrwertsteuer geltend gemacht werden.

Berichterstattung

Die Gesuchstellerin stellt dem BAV in der Regel halbjährlich (normalerweise per Ende Juni und per Ende Dezember) einen Standbericht zu, welcher mindestens zu folgenden Themen Aussagen enthält:

- Stand der Projektarbeiten
- Erreichung von Meilensteinen / Projektzielen
- Falls vorhanden Fotodokumentation
- Aufgetretenen Schwierigkeiten / Störfaktoren und gegebenenfalls Lessons learned
- Einhaltung Terminplanung
- Einhaltung Kostenrahmen
- Risikomatrix; bei Veränderungen mit Erläuterungen dazu
- Erfüllung der in der Verfügung enthaltenen Auflagen
- Gegebenenfalls Antrag um Teilzahlung (mit den erforderlichen Belegen; siehe Kapitel «Teilzahlung»).

Nach Abschluss des Projektes ist dem BAV ein Schlussbericht zuzustellen. Dieser wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Internetseite BAV).

Schlussabrechnung

Der Gesuchsteller reicht spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes die Schlussabrechnung (inkl. der noch nicht eingereichten Rechnungen), gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags des Gesuchs beim BAV ein. Zu den einzelnen Kostenpositionen sind ebenfalls der in den Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuersatz anzugeben.

Auszahlungen (Teil- und Schlusszahlung)

Die Auszahlung der Finanzhilfe an den Gesuchsteller wird grundsätzlich nach Genehmigung des Schlussberichtes und Prüfung der Schlussabrechnung vorgenommen. Der Gesuchsteller kann Anträge auf Teilzahlungen für gehabte oder unmittelbar bevorstehende Aufwendungen stellen. Unmittelbar bevorstehende Aufwendungen werden restriktiv angerechnet. Die Ausrichtung von Teilzahlungen erfolgt auf Gesuch hin. Für Teilzahlungen reicht der Gesuchsteller die Rechnungen oder die Bestellbestätigung gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlags im Gesuch ein. Teilzahlungen sind im Umfang von höchstens 80% des zugesicherten Investitionsbeitrages möglich.